**Laubentsorgung**

**Berlin.  Hausbesitzer müssen das Laub auf anliegenden Gehwegen entfernen. Zwar müssen Fußgänger im Herbst damit rechnen, dass die Straßen und Bürgersteige nass und rutschig sind. Trotzdem können sie im Fall eines Sturzes Schadenersatzansprüche geltendmachen - und dann kann es für Hauseigentümer teuer werden.

Die schönen bunten Blätter im Herbst lösen nicht überall ungeteilte Freude aus. Für viele Hausbesitzer und Mieter bringen sie viel Arbeit mit sich, sobald sie als Laub auf Straßen und Gehwegen landen. "Im Herbst wird die Verkehrssicherung des Grundstücks besonders wichtig", sagt Peter Rasche, Vorsitzender der Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund Rheinland. Nicht nur Laub, Eicheln und Kastanien auf den Straßen stellen eine Gefahr dar. Auch herabfallende Dachziegel oder umstürzende Bäume bei einem Herbststurm können große Schäden anrichten.

Für Hausbesitzer bedeutet das, Grundstück und Gebäude auf mögliche Gefahrenquellen hin zu untersuchen und sie umgehend zu beseitigen. Denn sie haben eine Verkehrssicherungspflicht. Vor allem nach schweren Herbst- und Winterstürmen müssen sie den Zustand des Dachs prüfen lassen, denn sie haften für sämtliche Schäden, sowohl für Sach- als auch für Personenschäden. Wichtig ist auch die regelmäßige Kontrolle der Bäume auf dem Grundstück. Stürzen nach einem Sturm oder von einem kranken Baum Äste ab, haftet der Eigentümer.

Laubentsorgung, auch wenn die Bäume der Kommune gehören
Auch das Laub vor dem Grundstück ist Sache des Eigentümers. Rutscht ein Fußgänger zum Beispiel auf nassem Laub auf dem Gehweg aus, kann er Schadensersatzansprüche geltend machen. Denn der Hausbesitzer ist verpflichtet, die Gehwege vor seinem Grundstück in einem begehbaren Zustand zu halten . Das trifft auch zu, wenn die Bäume am Straßenrand gar nicht ihm selbst, sondern der Stadt oder Gemeinde gehören. Denn die Kommunen übertragen die Kehrpflicht in der Regel den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

Die haben es dann mit zweierlei Arten von Blättern zu tun. "Das Laub, das von den eigenen Bäumen auf den öffentlichen Gehweg gefallen ist, sollte auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden. Man kann es zum Beispiel kompostieren oder als Frostschutz für Gartenpflanzen**